

§73

**Sachkundige Durchführung des Verfahrens**

**Richter und Schöffen, die in Strafverfahren gegen Jugendliche mitwirken, sollen mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher vertraut sein. Entsprechendes gilt für die Jugendstrafverfahren bearbeitenden Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane.**

Die Berücksichtigung der Entwicklungsbesonderheiten der jugendlichen Täterpersönlichkeit, insbesondere der Erziehungsbedürftigkeit und Erziehungsfähigkeit des Jugendlichen, bei der Untersuchung und Entscheidung von Strafverfahren gegen Jugendliche erfordert eine spezifische Sachkunde der Richter, Schöffen, Staatsanwälte und Mitarbeiter der Untersuchungsorgane. Die theoretische Qualifikation in den Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher sowie die Befähigung und Erfahrung hinsichtlich der Behandlung erziehungsschwieriger Jugendlicher sind entscheidende Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Strafverfahrens gegen Jugendliche. Die in diesen Verfahren tätigen Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane sollen die Probleme der staatlichen sozialistischen Jugendpolitik beherrschen und bestimmte Kenntnisse der Psychologie und Pädagogik sowie Erfahrungen in der Jugenderziehung besitzen. Deshalb sollen Strafverfahren gegen Jugendliche von besonders qualifizierten Richtern und Schöffen verhandelt, d. h. alle Strafverfahren gegen Jugendliche in einem Bereich bei diesen konzentriert werden. Entsprechendes gilt für den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane.

§74

**Psychiatrische und psychologische Begutachtung**

**(1) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten die Begutachtung anordnen. Das Gutachten hat sich auf die Schuldfähigkeit zu erstrecken und soll Vorschläge zur weiteren Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des Jugendlichen enthalten.**

**(2) § 43 gilt entsprechend.**

**1. Prüfung der Schuldfähigkeit:** In jedem Strafverfahren ist die Schuldfähigkeit des jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten festzustellen. Der Jugendliche ist schuldfähig, wenn er aufgrund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Ent-